

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1379/16

Datum: 5. Dezember 2016

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
(FL/036/2016)

über:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Ergänzung im § 5 Absatz (2)

- (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - **einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,**
 - einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,
 - Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
 - viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0



Hartmut Vorjohann
Vorsitzender